

Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission

nach § 52 des Vertrages Ärzte Unfallversicherungsträger

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger hat in ihrer Sitzung am 18.11.2021 die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Leistungs- und Gebührenverzeichnisse (UV-GOÄ sowie Gebührenverzeichnis Psychotherapeuten – Anlagen zu § 51 Abs. 1 und Abs. 3 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 1. November 2021) beschlossen:

1. Im Teil B. VI. „Besondere Regelungen“ werden die Gebühren bei den Nummern 146 – 152, 160, 161 und 165 wie folgt geändert:
*„Nummern 146 und 147: 140,00 €
Nummern 148 bis 152: 115,00 €
Nummer 160: 330,00 €
Nummer 161: 570,00 €
Nummer 165: 840,00 €“*
Für die Abrechnung ab 1.1.2022 gilt der Tag der Untersuchung.
Der Vorbehalt der Veröffentlichung des Beschlusses zu Nr. 1, veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt, Heft 50, am 17. Dezember 2021, ist aufgehoben.
2. Im Teil C. I. „Anlegen von Verbänden“ werden die Gebühren der Besonderen Kosten für niedergelassene D-Ärzte bei der Nummer 203A auf 4,50 € und bei der Nummer 203B auf 6,50 € geändert.
3. Im Teil L. VIII. „Neurochirurgie“ wird nach Nummer 2570 die Nummer 2570a neu eingefügt:
*„2570a: Nervenstimulator-Aggregatwechsel
Zusatz: Bei Amb. Op.: ggf. Zuschlag nach Nr. 444
Allgemeine Heilbehandlung: 90,42 €
Besondere Heilbehandlung: 112,53 €“*

Die Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft und werden veröffentlicht.

Berlin, den 18. November 2021

Für die Unfallversicherungsträger
Dr. Edlyn Höller

Für die Kassenärztliche Bundesvereinigung
Dr. Andreas Gassen